jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/6/6 1Ob141/68, 7Ob34/72, 7Ob553/85, 6Ob78/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1968

Norm

HGB §131
HGB §138

Rechtssatz

Die Kündigung der Gesellschaft führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie allen übrigen Gesellschaftern gegenüber erklärt wird und ihnen vor Ablauf der Frist zugekommen ist. Die Feststellung der Wirksamkeit einer Kündigung kann nicht im Klagewege erwirkt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 141/68
  Entscheidungstext OGH 06.06.1968 1 Ob 141/68
  Veröff: RZ 1969,34
- 7 Ob 34/72
  Entscheidungstext OGH 16.02.1972 7 Ob 34/72
  nur: Die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie allen übrigen Gesellschaftern gegenüber erklärt wird und ihnen vor Ablauf der Frist zugekommen ist. (T1) Beisatz: Hier: § 182 PO. (T2) Veröff: GesRZ 1972,48
- 7 Ob 553/85
  Entscheidungstext OGH 09.05.1985 7 Ob 553/85
  nur: Die Kündigung der Gesellschaft führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. (T3) Veröff: GesRZ 1985,199
- 6 Ob 78/17i
  Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 78/17i
  Auch; Beisatz: Die Kündigung der KG durch den Komplementär löst die Gesellschaft auf. Nur wenn eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde, würde die Kündigung nicht zur Auflösung, sondern nur zum Ausscheiden des Kündigenden führen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0061839

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at